



Amtsgericht

L.

Geschäfts-Nr.:
12 C 319/12

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 21.09.2012

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil In dem Rechtsstreit

des Herrn A. H., GStr. 9, L.

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte B. und Kollegen,
G.straße , L.
Geschäftszeichen:

gegen

Herrn Dr. G. K., C.straße , S.

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. pp., R.straße , D.
Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht L.

im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum 18.09.2012
am 21.09.2012

durch die Richterin am Amtsgericht Dr. M.

für **Recht** erkannt:

- 1.) Der Beklagte wird als Gesamtschuldner neben der T. SERVICES System GmbH aus T. und Herrn M. K. aus M. verurteilt, an den Kläger 549,17 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 11.04.2012 zu zahlen.
- 2.) Es wird festgestellt, dass die Forderung zu Ziffer 1.) in Höhe von 549,17 € aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung im Sinne des § 850 f Abs. 2 ZPO stammt.
- 3.) Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
- 4.) Das Urteil ist im Hinblick auf den Klageantrag zu Ziffer 1.) sowie im Hinblick auf die Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

- 5.) Der Streitwert für den Rechtsstreit bleibt festgesetzt auf 600 €.

Tatbestand:

Auf die Abfassung eines Tatbestands wird gemäß § 313 a ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage zu Ziffer 1.) ist zulässig und begründet.

1.

Dem Kläger steht gegenüber dem Beklagten ein Anspruch auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 549,17 € aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB zu.

Der Beklagte hat eine unerlaubte Handlung begangen, indem er pflichtwidrig gegen ein Schutzgesetz verstoßen hat.

Zu den Schutzgesetzen gehören auch die Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Im vorliegenden Fall hat der Beklagte die Tatbestandsmerkmale eines Betruges im Sinne des § 263 StGB verwirklicht.

Ein Betrug begeht, wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält.

Eine Täuschung stellen solche Handlungen dar, die einen Erklärungswert hinsichtlich Tatsachen besitzen und durch Einwirken auf die Vorstellung einer anderen natürlichen Person bei dieser zu einem Irrtum hierüber führen können (Fischer, § 263, Rn. 14).

Die Täuschung kann dabei in einem Vorspiegeln falscher Tatsachen zu sehen sein und auch durch nur schlüssige Handlung erfolgen (Fischer, § 263, Rn. 21).

Vorauszusetzen ist lediglich, dass durch die Täuschung der Irrtum einer anderen Person erregt oder unterhalten, also ein Widerspruch zwischen einer (positiven) subjektiven Vorstellung und der Wirklichkeit hervorgerufen worden ist (Fischer, § 263, Rn. 53 f).

Dies ist vorliegend geschehen.

Bei dem Beklagten handelt es sich um den Chief Operating Officer des T.Konzerns. Zugleich hat er die Position des Geschäftsführers der T. Services GmbH bekleidet.

In dieser Position war er verantwortlich für das operative Geschäft des gesamten Konzerns. Hierzu zählten neben der T. Services GmbH die T.Energy GmbH und T. Marketing GmbH.

Die T. Services GmbH war dabei unter anderem für die Einziehung der Forderungen aus den mit den Kunden abgeschlossenen Energieverträgen verantwortlich.

Mit Schreiben vom 17.03.2011 forderte die T. Services GmbH den Kläger zur Zahlung des ersten Jahresabschlags in Höhe von 610 € bis zum 23.03.2011 auf. Gezahlt werden sollte auf ein dort näher bezeichnetes Bankkonto der T. Services GmbH.

Mit Datum vom 26.04.2011 mahnte die T. Services GmbH den Kläger zur Zahlung des Jahresbeitrags bis spätestens 03.05.2011 an.

Tatsächlich hatte dieser allerdings schon unter dem 22.03.2011 die Zahlung veranlasst.

Zu jenem Zeitpunkt hatte der T. Konzern jedoch bereits ganz erhebliche finanzielle Probleme.

Die T. Energy GmbH befand sich gegenüber den Stadtwerken L. schon seit dem 27.01.2011 in einem großen Rückstand mit der Zahlung, so dass diese ihrerseits ihren Vertrag mit der T. Energy GmbH kündigte und ihr die Nutzung des Energienetzes der Stadt L. untersagte.

Durch die Zahlungsaufforderung der T. Services GmbH vom 17.03.2011 und die anschließende Mahnung vom 26.04.2011 wurde der Kläger über die Leistungsfähigkeit der T. Energy GmbH in die Irre geführt.

Er bezahlte aufgrund der Anforderung die Jahresgebühr von 610 € in dem Glauben, als Gegenleistung mit Energie beliefert zu werden.

Tatsächlich war eine solche Energiebelieferung jedoch schon zum Zeitpunkt der ersten Zahlungsaufforderung nicht mehr möglich. Die Stadtwerke L. hatten - wie bereits dargelegt - bereits unter dem 27.01.2011 die Nutzung ihres Energienetzes gegenüber dem T. Konzern gekündigt.

Der Beklagte als Geschäftsführer der T. Services GmbH täuschte den Kläger insoweit vorsätzlich.

Grundsätzlich ist dazu erforderlich, dass der Vorsatz - bedingter Vorsatz genügt insoweit - darauf gerichtet ist, durch die Täuschung einen Irrtum hervorzurufen. Zumindest muss der Täter die Unwahrheit der vorgespiegelten Tatsache in Kauf nehmen, was in der Regel auch bei solchen Behauptungen der Fall ist, die ins Blaue hinein getätigt werden. Die Hoffnung, bei zukünftiger Fälligkeit einer Forderung zahlungsfähig zu sein, schließt den Täuschungsvorsatz nicht aus. (siehe: Fischer, § 263, Rn. 180).

In dem hier zu entscheidenden Fall war der Beklagte zwar nicht Geschäftsführer der T. Energy GmbH. Jedoch mussten ihm als Chief Operating Officer des T. Konzerns und Geschäftsführer der T. Services GmbH, die für die Finanzierung und die Einziehung von Forderungen zuständig war, die (Gefahr der) Zahlungsunfähigkeit der T. Energy GmbH bekannt sein.

Die Zahlungsschwierigkeiten des T. Konzerns hatten sich seit Monaten angekündigt und waren den Verantwortlichen des Konzerns bewußt. Probleme existierten bereits seit dem Jahre 2008. Schon von diesem Zeitpunkt an ergaben sich nach einem Bericht des Insolvenzverwalters vom 31.10.2011 finanzielle Defizite und die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit. Am 30.11.2010 stellte sogar die D. P.bank AG den Zahlungsverkehr über das Bankkonto der Gesellschaft wegen der bestehenden Zahlungsschwierigkeiten ein.

Dies alles war dem Beklagten bekannt und musste ihm bekannt sein. Dies ergibt sich zum einen aus seiner Eigenschaft als Chief Operator, zum anderen aus diversen an ihn persönlich gerichteten Schreiben, in denen die finanzielle Lage der T. Gruppe erörtert wurde.

Angesichts dessen hätte die T. Services GmbH den Kläger nicht mehr zur Zahlung des Jahresabschlags auffordern, geschweige denn ihn deswegen anmahnen dürfen.

Der Beklagte als Verantwortlicher in seiner Position als Geschäftsführer hat hier bewusst hingenommen, dass der Kläger aller Voraussicht nach eine Geldleistung erbringen würde, für die er die Gegenleistung in Form der Energielieferung nicht mehr erhalten würde.

Soweit sich der Beklagte darauf beruft, dass der Energielieferungsvertrag nicht zwischen der T. Services GmbH und dem Kläger, sondern zwischen der T. Energy GmbH und dem Kläger zustande gekommen sei, so kommt es hierauf nicht an. Entscheidend ist vielmehr, wer den Kläger dazu veranlasst hatte, über sein Vermögen zu verfügen. Dies aber war ganz eindeutig die T. Services GmbH, der der Beklagte vorstand.

2.

Darüber hinaus steht dem Kläger gegenüber dem Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit als Verzugsschaden gemäß §§ 286, 288 BGB zu.

II.

Auch die Feststellungsklage zu Ziffer 2.) des Antrags ist zulässig gemäß § 256 ZPO.

Insbesondere ist ein Feststellungsinteresse gegeben. Dem Recht des Klägers droht eine gegenwärtige Gefahr oder Unsicherheit, die durch das erstrebte Urteil beseitigt werden kann.

Aufgrund möglicher Insolvenzgefahren ist es für den Kläger unerlässlich, seine Forderung als vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung gemäß § 175 Abs. 2 InsO zur Tabelle anmelden zu können, um sie weiterhin zu verfolgen.

Zudem ist die Feststellungsklage begründet.

Wie bereits erörtert, liegt eine unerlaubte Handlung des Beklagten im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB vor.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Dr. M.
Richterin am Amtsgericht